

Praxisprobleme im Zusammenhang mit dem gleichlautenden Erlass betreffend Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vom 14. März 2012

Die Finanzverwaltung hatte zeitnah zum Inkrafttreten der Neuregelungen des § 7 Abs. 8 und § 15 Abs. 4 ErbStG im BeitrRLUmsG vom 7. Dezember 2011 mit dem gleichlautenden Erlass vom 14. März 2012 ihre Verwaltungsauffassung dargelegt. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 nahm die Bundessteuerberaterkammer zu dem Erlass Stellung und setzte sich für eine Überarbeitung des Erlasses ein. Die Einfügung von § 7 Abs. 8 und § 15 Abs. 4 ErbStG ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer tatbestandlich wie steuersystematisch missglückt.

Die Eingabe der Bundessteuerberaterkammer wurde an die obersten Finanzbehörden der Länder weitergeleitet und in einer Sitzung mit den für die Erbschaftsteuer zuständigen Referatsleitern des Bundes und der Länder erörtert. Wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitteilte, halten die Referatsleiter eine kurzfristige Überarbeitung der Erlasse nicht für geboten. Zunächst wollen sie in der Praxis Erfahrungen bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Erlasses sammeln. Zu gegebener Zeit soll dann geprüft werden, ob eine Überarbeitung des Erlasses notwendig ist.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher die Steuerberater dazu auf, etwaige Praxisprobleme in Zusammenhang mit dem o. g. Erlass – insbesondere aufgrund der überschießenden Wirkung der Gesetzesänderung – detailliert darzulegen und der Bundessteuerberaterkammer die anonymisierte Fallschilderung schriftlich (vorzugsweise per E-Mail: steuerrecht@bstbk.de) zukommen zu lassen. Die Bundessteuerberaterkammer wird die an sie herangetragenen Problemfälle sammeln und zu gegebener Zeit an das BMF übermitteln.